

Die Generalstaatsanwaltschaft
der Russischen Foederation
/ Adresse /

Dem Abgeordneten der Staatsduma
der Foederalversammlung
der Russischen Foederation
Herrn Kowaliow S.A.

Geehrter Sergej Adamowitsch!

Im Auftrag des Stellvertreters des Generalstaatsanwalts der Russischen Foederation Biriukow Ju. S. vom 28.03.03 lege ich Ihnen ergaenzende Information ueber die Ergebnisse der gerichtlichen Untersuchung der wegen die durch die Armee- und andere Kraftkoerperschaftenangehoerigen im Laufe der kontrterroristischen Operation begangene Verbrechen eroeffneten Strafsachen vor.

Die Militaerstaatsanwaltschaftsorgane haben den **Militaergerichten** 58 Strafsachen verwiesen, in denen 74 Angeklagten figurieren, einschliesslich:

Mord (Art. 105 StGB RF) -	12
Totschlag bei Notwehruerschreitung (Art. 108 StGB RF) -	1
Fahrlaessige Toetung (Art. 109 StGB RF) -	2
Straftaten gegen das Eigentum (Art. 158 – 163 StGB RF) ¹ -	13
Fahrlaessige Koerperverletzung (Art. 118 StGB RF) -	1
Vorsaetzliche Sachvernichtung oder Sachbeschaedigung (Art. 167 StGB RF) -	1
Ueberschreitung der amtlichen Befugnisse (Art. 286 StGB RF) -	4
Unterlassen der Diensthandlung (Art. 293 StGB RF) -	1
Verletzung der Regeln des Militaerfahrzeugverkehrs (Art. 350 StGB RF)-	5
Verletzung der Regeln des Umganges mit Waffen (Art. 349 StGB RF) -	4
Vergewaeltigung (Art. 131 StGB RF) -	2
Rowdyhafte Handlungen (Art. 213 StGB RF) -	5

Zur Zeit sind von den Militaergerichten 42 Strafsachen entschieden, dabei sind 51 Armeeangehoerigen der Verbrechen gegen die Bewohner der Tschetschenischen Republik schuldig gesprochen, einschliesslich 7 Offiziere, 22 Soldaten und Sergeanten auf Kontrakt, 19 Armeeangehoerigen auf Wehrpflicht sowie 3 Unteroffiziere.

OFFIZIERE:

Am 17. Januar 2000 hat der Oberleutnant S. in Siedlung Zentoroj TR (Tschetschenische Republik) seine amtlichen Befugnisse ueberschritten. Er befiehl seinen Untergeordneten aus der Militaereinheitsterritorium herauszufahren und hat in o.g. Siedlung Schiesserei in Richtung der Wohnhauser eroeffnet. Dabei war das Eigentum der Buerger beschaedigt.

Das Militaergericht hat den Armeeangehoerigen schuldig der im Art. 286 Teil 3 „6“ StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und hat ihn zu 3 Jahren vorbehaltener Freiheitsstrafe mit zweijaehriger Bewahrungszeit verurteilt.

Am 9. Juni 2000 hat der Oberleutnant K. in Siedlung Schali bei Steuerung eines Infanteriepanzerwagens (BMII) die Regeln des Militaerfahrzeugverkehrs verletzt. Dabei hat er

¹ Diebstahl, Raub, Erpressung, Schurkerei, Aneignung, Vergeudung. (Anmerkung des Uebersetzers)

gegen die Buerger Kurumgajewa S.E. und Dachajew E.I. gestossen; der Letzte ist umgekommen. Das Militaergericht hat den Armeeeangehoerigen schuldig der im Art. 350 Teil 2 StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und hat ihn zu 3 Jahren vorbehaltener Freiheitsstrafe mit einjaehriger Bewaehrungszeit mit einjaehrigen Vahrverbot verurteilt.

Am 21. August 2000 hat der Kapitaen L. waehrend des Folgens einer Militaerkolonie in Richtung der Siedlung Gudermes Herrn Kossubajew durch einen Schuss toetlich verwundet. Das Militaergericht hat den Armeeeangehoerigen schuldig der im Art. 109 StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und hat ihn zu 1 Jahr Freiheitsstrafe verurteilt.

Am 1. Januar 2000 hat der Oberleutnant K im Stscholkowski Bezirk der TR den Buerger Mirsajew bei Notwehruerschreitung getoetet. Das Militaergericht hat in der Tat den in Art. 108 Teil 1 StGB RF vorgesehenen Tatbestand erkannt, das Verfahren ist wegen Amnestie eingestellt.

Am 6. Juni 2001 hat der Kapitaen O. in Siedlung Kurtschanoj waehrend einer Militaeroperation zwei Mitarbeiter der territorialen Staatsanwaltschaftsorgane festgenommen und 40 Minuten rechtswidrig behalten. Am selben Tag hat der genannte Armeeeangehoerige den Bewohner von Kurtschanoj Chatchanow U.A. verpruegelt. Das Militaergericht hat den Armeeeangehoerigen schuldig der im Art. 286 Teil 3 „a, 6“ StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und hat ihn zu 50 Minimalloehnen (MROT) Geldstrafe verurteilt.²

29. Dezember 2001 hat der Oberleutnant P. in Stadt Grosnyj die Regeln des Umganges mit den Waffen verletzt, und als Ergebnis ist der Buerger Medajew verwundet. Das Militaergericht hat den Armeeeangehoerigen schuldig der im Art. 349 Teil 1 StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und hat ihn zu 1 Jahr Begrenzung bei Militaerdienst³ mit Behalten von 10 % des Verdienstes verurteilt.

Am 16. April 2002 sind in Siedlung Gargatschi (Schatojbezirk von TR) waehrend eines Artillerieanschlages gegen den Aussichtspunkt der rechtswidrigen bewaffneten Vereinigungen als Ergebnis des Fehlers des Oberstleutnantes P bei der Definition der Zielkoordinaten, infolge der Explosion eines Minenwerfergeschosses die Minderjaehrigen Kassajewa E.M und Kassajew Ch.M. getoetet und der Minderjaehrige Kassajew A.M. schwer verwundet. Das Militaergericht hat den Armeeeangehoerigen schuldig der im Art. 293 Teil 2 StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und hat ihn zu 4 Jahren vorbehaltener Freiheitsstrafe mit einjaehriger Bewaehrungszeit verurteilt.

UNTEROFFIZIERE:

Am 8. Februar 2001 hat der Unteroffizier G. neben dem Dorf Beloretschje den Buergern Ussajew Ch., Ussajew I. und Ussajew Ibr. mit raueberischen Absichten angegriffen. Das Militaergericht hat den Armeeeangehoerigen schuldig der im Art. 160 Teil 3 „a“ StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und hat ihn zu 6 Jahren vorbehaltener Freiheitsstrafe mit fuefjaehriger Bewaehrungszeit verurteilt.

Am 4. Februar 2001 hat der Unteroffizier Tsch. im Kazerneraum die Buerger Ssatajew R.W. und Magomadow R.W. laengere Zeit verpruegelt. Das Militaergericht hat den Armeeeangehoerigen schuldig der im Art. 286 Teil 3 „a“ StGB RF

² Fuer die Ziele der Geldstrafebemessung ist es angenommen, dass ein MROT 100 Rubln (~ 3 Euro) betraegt. (Anmerkung des Uebersetzers).

³ Die Strafe setzt voraus, dass ein definierter Teil des Verdienstes des Militaerangehoerigen im Laufe eines definierten Zeitabschnittes behalten und nach Staatshaushalt gerichtet wird. (Anmerkung des Uebersetzers).

vorgesehenen Straftat gesprochen und hat ihn zu 3 Jahren vorbehaltener Freiheitsstrafe mit zweijähriger Bewährungszeit verurteilt.

Am 10. März 2000 hat der Unteroffizier Tsch. im Raum einer erbauten Kaserne die Bürgerin Iwtschenko I.A. vergewaltigt.

Das Militärgericht hat den Armeeeingehörigen schuldig der im Art. 131 Teil 1 StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und hat ihn zu 4 Jahren vorbehaltener Freiheitsstrafe mit fünfjähriger Bewährungszeit verurteilt.

SOLDATEN UND SERGEANTEN AUF KONTRAKT:

Am 17. Januar 2000 hat der Soldat D. in Siedlung Zentoroj eine schwere fahrlässige Gesundheitsverletzung der Bewohnerin Chasrijewa A.U. verursacht.

Das Militärgericht hat in der Tat den in Art. 118 Teil 1 StGB RF vorgesehenen Tatbestand erkannt, das Verfahren ist wegen Amnestie eingestellt.

Am 15. Februar 2000 haben zwei Armeeeingehörigen P. und Tsch. in Siedlung Chankala während eines räuberischen Angriffs die Bürgerin Schanchulajewa B.Ch. ermordet sowie eine schwere Gesundheitsverletzung ihrer Schwester Schanchulajewa P.R. verursacht.

Das Militärgericht hat die Militäreingehörigen P und Tsch. schuldig der in Art. 105 Teil 2 „и“ und 167 Teil 2 StGB sowie der in Art. 30 Teil 3⁴ + Art. 105 Teil 2 „и“ und Art. 158 Teil 2 „г“ StGB RF entsprechend vorgesehenen Straftaten gesprochen und hat sie entsprechend zur 12 und 9 Jahren Freiheitsstrafe mit strengen Bedingungen verurteilt.

Am 15. Dezember 2000 haben zwei Armeeeingehörigen M und S in Siedlung Alchan-Kala die Bürger Issmailow A.I., Issmailowa Ch.A., Issmailowa S.A. und Issmailowa F.A. ermordet. Das Militärgericht hat M schuldig der in Art. 33, Teile 4, 5⁵ + 105 Teil 2 "а, к, н", 286 Teil 3 "в" StGB RF vorgesehenen Straftaten gesprochen und hat ihn zu 15 Jahren Freiheitsstrafe und nachdem zum zweijährigen Verlust der Amtsfähigkeit verurteilt; S war schuldig der in Art. 105 Teil 2 "а, к, н", 286 Teil 3 "в" StGB RF vorgesehenen Straftaten gesprochen, und zu 18 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Am 19. Dezember 2000 hat der Armeeeingehörige B. in Siedlung Schatoj den Bürger Magomadow M.M. ermordet und den Bürger Tunajew A. durch einen Schuss verwundet. Das Militärgericht hat den Armeeeingehörigen schuldig der in Art. 105 Teil 1; 112 Teil 2 StGB RF vorgesehenen Straftaten gesprochen und hat ihn zu 11 Jahren Freiheitsstrafe mit strengen Bedingungen verurteilt.

Am 3. April 2001 haben zwei Armeeeingehörigen B. und Sch. im Dorf Akchitschu-Borsoj einen räuberischen Angriff begangen. Während des Angriffs hat Sch. durch Schüssen den Bürger Machadschiew M.I. ermordet sowie den Bürgerinnen Machadschiewa L.I. und Juschajewa A. eine leichte Körperverletzung verursacht.

Das Militärgericht hat Sch schuldig der in Art. 105 Teil 2 "и", 162 Teil 2 "в, г", 213 Teil 3 StGB RF vorgesehenen Straftaten gesprochen und hat ihn zu 16 Jahren Freiheitsstrafe mit strengen Bedingungen und zu Vermögenstrafe als Nebenstrafe verurteilt; B. war schuldig der im Art. 213 Teil 3 StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen, und zu 2 Jahren Freiheitsstrafe mit allgemeinen Bedingungen verurteilt.

Am 15. April 2001 hat der Armeeeingehörige A. im Dorf Dargo aus rowdyhaften

⁴ Die Erwähnung des Art. 30 Teil 3 StGB RF bedeutet Versuch der im nächstgenannten Artikel vorgesehenen Tat. (Anmerkung des Übersetzers).

⁵ Die Erwähnung des Art. 33 Teile 4 und 5 bedeutet entsprechend Anstiftung und Beihilfe. (Anmerkung des Übersetzers).

Veranlassungen die Buergerinnen Talalajewa N.D. und Nasajewa Ch. ermordet. Das Militaergericht hat den Armeeeangehoerigen schuldig der in Art. 105 Teil „и“; 213 Teil 3 StGB RF vorgesehenen Straftaten gesprochen und hat ihn zu 11 Jahren Freiheitsstrafe mit strengen Bedingungen verurteilt.⁶

Am 21. November 2000 haben zwei Armeeeangehoerigen S. und O. neben der Blockstelle bei der Ausfahrt aus der Siedlung Schatoj einen raueberischen Angriff gegen den Buerger Abdulwachidow L.A. begangen. Das Militaergericht hat S schuldig der im Art. 162 Teil.2 "г" StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und hat ihn zu 4 Jahren vorbehaltener Freiheitsstrafe mit dreijahribem Bewaehrungszeit verurteilt; O war schuldig der im Art. 213 Teil 3 StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen, und zu 3 Jahren vorbehaltener Freiheitsstrafe mit zweijaehriger Bewaehrungszeit verurteilt.

Am 17. Dezember 2000 hat der Armeeeangehoerige B. neben der Kontrollstelle „Istscherskoje“ beim Fahren eines Kraftwagens „Ural“ gegen einem PKW ГАЗ-3102 gestossen. Der PKW-Fahrer Dadagow Ch.M. ist am Unfallort gestorben. Das Militaergericht hat den Armeeeangehoerigen schuldig der im Art. 350 Teil 2 StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und hat ihn zu 2 Jahren vorbehaltener Freiheitsstrafe mit einjaehriger Bewaehrungszeit und zu Fahrverbot als Nebenstrafe verurteilt.

Am 19. Dezember 2000 hat der Armeeeangehoerige Tsch. im Dorf Stscholkowskaja beim Fahren eines БТР die Regeln des Militaerfahrzeugverkehrs verletzt und ein Zusammenstoss mit dem PKW УАЗ verursacht; als Ergebnis sind zwei Polizisten umgekommen sowie eine Koerperverletzung der Buergerinin Schugajlowa L.W. verursacht. Das Militaergericht hat den Armeeeangehoerigen schuldig der im Art. 350 Teil 3 StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und hat ihn zu 4 Jahren Freiheitsstrafe mit leichte Bedingungen und zu zweijaehrigen Fahrverbot als Nebenstrafe verurteilt.

Im Zeitabschnitt vom 12. bis 16. Mai 2001 hat der Armeeeangehoerige B., versprechend die Protektion bei Erdoelproduktenverkauf, vom Bewohner des Naurski Bezirks Gagajew W.B. durch Androhung von Festnahme 3000 Rubln erpresst. Das Militaergericht hat den Armeeeangehoerigen schuldig der im Art. 163 Teil 1 StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und hat ihn zu 2 Jahren vorbehaltener Freiheitsstrafe mit einjaehriger Bewaehrungszeit verurteilt.⁷

Am 16. Januar 2001 haben zwei Armeeeangehoerigen G. und Ju. in Schatojbezirk aus rowdyhaften Veranlassungen den Hern Tschugajew gehoerenden PKW ВАЗ-2106 beschaedigt. Das Militaergericht hat G schuldig der im Art. 213 Teil.3 StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und hat ihn zu 5 Jahren vorbehaltener Freiheitsstrafe mit dreijahribem Bewaehrungszeit verurteilt; Ju. war schuldig der im Art. 167 Teil 1 StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen, und zu 4 Jahren vorbehaltener Freiheitsstrafe mit zweijaehriger Bewaehrungszeit verurteilt.

Am 3. Dezember 2000 hat der Armeeeangehoerige E. in Siedlung Schatoj aus rowdyhaften

⁶ Der im Art. 213 Teil 3 enthaltende Tatbestand (Rowdyhaften Taten, begangen mit Waffe) ist im Art. 105 Teil 2 „и“ (Mord aus rowdyhaften Veranlassungen) inbegriffen. Dadurch wird in diesem Fall dieselbe Handlung doppelt bestraft, deswegen kommt das Urteil in Widerspruch mit den allgemeinen Saetzen des Strafrechtes. (Anmerkung des Uebersetzers).

⁷ Es ist ein Straftat im Amt vorhanden. Deswegen waehre es richtiger diese Tat als Schmiergelderpressung zu betrachten (Art. 290 Teil 4 StGB RF). Der Artikel setzt eine Freiheitsstrafe von 7 bis 12 Jahren mit oder ohne Vermoegensstrafe voraus. (Anmerkung des Uebersetzers).

Veranlassungen eine Granateexplosion ausgeführt und dadurch eine leichte Koerpverletzung des Buergers Batajew E.Ch. verursacht.

Das Militaergericht hat den Armeeeangehoerigen schuldig der im Art. 213 Teil 3 StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und hat ihn zu 3 Jahren vorbehaltener Freiheitsstrafe mit dreijaehriger Bewaehrungszeit verurteilt.

Am 3.Februar 2003 hat der Armeeeangehoerige E. in Siedlung Schali in das Haus von Familie Sakriew hereingedrungen und ihres Eigentum gestohlen.

Das Militaergericht hat den Armeeeangehoerigen schuldig der im Art. 158 Teil 2 „Б“ StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und hat ihn zu 75 Minimallohn (MROT) Geldstrafe verurteilt.

Am 20.Januar 2000 hat der Armeeeangehoerige M. in Siedlung Prigorodnoje in Dunkeln einige Schuesse in Richtung der vermutlichen Lage von Ssulejmanow A.S. gemacht, als Ergebnis ist sein Kollege D. Toetlich verwundet.

Das Militaergericht hat in der Tat den in Art. 109 StGB RF vorgesehenen Tatbestand erkannt, das Verfahren ist wegen Amnestie eingestellt.

Am 16.August 2001 hat der Armeeeangehoeriger P. in Siedlung Zentoroj den Buerger Dschamalow R.A. festgenommen und ermordet.

Das Militaergericht hat den Armeeeangehoerigen schuldig der im Art. 105 Teil 2 „Д, К“ StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und hat ihn zu 9 Jahren Freiheitsstrafe mit strengen Bedingungen verurteilt.

Am 20.August 2002 haben der Angehoerige der Polizeikraefte L. und der Armeeeangehoerige E. in Siedlung Werchnij Naur 9 Bewohner verpruegelt.

Das Militaergericht hat den Armeeeangehoerigen schuldig der im Art. 213 Teil 3 StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und hat ihn zu 3 Jahren vorbehaltener Freiheitsstrafe verurteilt; L. ist freigesprochen. (Gegen dem Urteil ist eine Berufung des Staatanwalts eingelegt).

Am 19.April 2000 haben zwei Armeeeangehoerigen K. und L. in Utum-Kalinski Bezirk von TR in das Haus von Basnakajew A. eingedrungen. In o.g. Raum hat L. zwei jungen Menschen erschossen, eine von denen der Sohn des Hauswirtes gewesen war. Herr Basnakajew hat den Armeeeangehoerigen Widerstand geleistet und waehrend des Kampfes mit K. L. aus der Waffe von K. toetlich verwundet.

Das Militaergericht hat den Armeeeangehoerigen schuldig der im Art. 105 Teil 2 „а, е, и“ StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und hat ihn zu 9 Jahren Freiheitsstrafe mit strengen Bedingungen verurteilt.

ARMEEANGEHOERIGEN AUF WEHRPFLICHT:

Am 25.Dezember 1999 hat der Armeeeangehoerige A. in zeitlicher Dislokationsstelle in TR als Ergebnis der Verletzung der Regeln des Umganges mit der Waffe die Bewohnerin Jelzowa verwundet und ihr eine leichte Koerpverletzung mit kurzfristiger Gesundheitsstoerung verursacht.

Das Militaergericht hat den Armeeeangehoerigen schuldig der im Art. 349 Teil 1 StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und hat ihn zu 1 Jahr Begrenzung bei Militaerdienst mit Behalten von 10 % des Verdiensts verurteilt.

Am 6.Oktober 2000 hat sich der Armeeeangehoerige S. in Siedlung Chankala mit der Steuerung einer selbstbewegenden Artillerieanlage nicht zurechtgekommen und gegen einem PKW gestossen. Als Ergebnis des Unfalls sind die Buergerinen Tataschewa A.Sch. und Tataschewa Sch. umgekommen.

Das Militaergericht hat den Armeeeangehoerigen schuldig der im Art. 350 Teil 3 StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und hat ihn zu 5 Jahren vorbehaltener Freiheitsstrafe mit vierjaehriger Bewaehrungszeit und zu Fahrverbot als Nebenstrafe verurteilt.

Am 22. Dezember 2000 hat der Armeeeangehoerige Z. in Schatoj Bezirk von TR als Ergebnis der Verletzung der Regeln des Umganges mit der Waffe die Buergerin Schachgirijewa verwundet. Das Militaergericht hat den Armeeeangehoerigen schuldig der im Art. 349 Teil 1 StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und hat ihn zu 6 Monaten Begrenzung bei Militaerdienst verurteilt.

Am 2. November 2000 haben die Armeeeangehoerigen Ju., B. und G. in Stadt Grosnyj einen rauberischen Angriff gegen den Verkaeufers eines Lebensmittelkiosks begangen. Das Militaergericht hat Ju. schuldig der im Art. 162 Teil 2 „a, b, r“ StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und hat ihn zu 4 Jahren Freiheitsstrafe mit strengen Bedingungen verurteilt; B. war schuldig der in Art. 162 Teil 2 „a, b, r“; 213 Teil 3 StGB RF vorgesehenen Straftaten gesprochen und zu 4 Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe mit strengen Bedingungen verurteilt; G. war schuldig der im Art. 162 Teil 2 „a, b, r“; 213 Teil 3 StGB RF vorgesehenen Straftaten gesprochen und zu 2 Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe mit strengen Bedingungen verurteilt.

Am 4. Februar 2001 hat der Soldat M. im Kazerneraum die Buerger Ssatajew R.W. und Magomadow R.W. laengere Zeit verpruegelt. Das Militaergericht hat den Armeeeangehoerigen schuldig der im Art. 286 Teil 3 StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und hat ihn zu 3 Jahren vorbehaltener Freiheitsstrafe mit zweijaehriger Bewaehrungszeit verurteilt.

Am 30. Oktober 2001 haben die Armeeeangehoerigen R. und Ju. in Siedlung Kalinowskaja die zur Buergerin Susurkajeva A.A. gehoernde Roehre in allgemeinem Wert von 1200 Rubln gestohlen. (Die Strafsache bezueglich Ju ist in einen anderen Verfahren abgesondert). Das Militaergericht hat R. schuldig der im Art. 158 Teil 2 „a, b“ StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und hat ihn zu 2 Jahren vorbehaltener Freiheitsstrafe mit einjaehriger Bewaehrungszeit verurteilt.

Am 11. Juni 2001 haben die Armeeeangehoerigen T., K. und S. in Siedlung Borsoj einen PKW BA3-2106 gestohlen, der dem Buerger Achmedow M.M. gehoerte. Das Militaergericht hat die Armeeeangehoerigen schuldig der im Art. 166 Teil 2 „a“ StGB RF⁸ vorgesehenen Straftat gesprochen und hat sie zu 3 Jahren vorbehaltener Freiheitsstrafe mit einjaehriger Bewaehrungszeit verurteilt.

Am 4. Februar 2001 hat der Untersergeant M. im Kazerneraum die Buerger Ssatajew R.W. und Magomadow R.W. laengere Zeit verpruegelt. Das Militaergericht hat den Armeeeangehoerigen schuldig der im Art. 286 Teil 3 StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und hat ihn zu 3 Jahren vorbehaltener Freiheitsstrafe mit zweijaehriger Bewaehrungszeit verurteilt.

Am 4. November 2000 hat der Waechter der Militaerkommandatur, Soldat K. Schiesserei in Richtung des Minderjaehrigen Abdulchanow M.A., der ihn mit Steine beworfen hatte, eroeffnet und daraufhin eine toetliche Verwundung verursacht. Das Militaergericht hat den Armeeeangehoerigen schuldig der im Art. 111 Teil 1 StGB RF⁹

⁸ Art. 166 StGB RF (Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs) setzt keine Diebstahlziele voraus. (Anmerkung des Uebersetzers).

⁹ Wenn eine vorsaeztliche Koerpverletzung zur fahrlaessigen Toetung gefuehrt hat, geht es um im Art. 111 Teil 4 enthaltendem Tatbestand, der mit 5 bis 15 Jahren Freiheitsstrafe bestraft wird. (Anmerkung des Uebersetzers).

vorgesehenen Straftat gesprochen und hat ihn zu 5 Jahren Freiheitsstrafe mit strengen Bedingungen verurteilt.

Am 12. Mai 2000 um etwa 10 Uhr haben die Militaerangehoerigen U. und M. an der auf Grosnyj-Argun Trasse befindende Blockstelle einen PKW ГA3-24 festgehalten und den Fahrer Eskijew unter Androhung von Mord gezwungen, ihnen nach die Markt im Dorf Berkat-Jurt zu bringen. Dort haben sie eine Beraubung von Marktverkaeufern begangen.

U. war aufgrund des Art. 162 Teil 2 „r“ StGB RF zu 4 Jahren vorbehaltener Freiheitsstrafe mit 2 Jahren Bewaehrungszeit verurteilt; M. ist aufgrund von Art. 30 Teil 3 und 161 Teil 1 StGB RF zu 2 Jahren vorbehaltener Freiheitsstrafe mit 1 Jahr Bewaehrungszeit verurteilt.

Am 8. Juni 2001 hat sich der Soldat A., fahrend in Richtung Grosnyj, mit der Steuerung eines BTP-80¹⁰ nicht zurechtgekommen, in den Spuhr des entgegenkommenden Vrkehrs ausgefahren und gegen einen PKW ГA3-2410 gestossen; dem PKW-Fahrer Sajchanow A.A. ist eine schwere Koerperverletzung verursacht.

Das Militaergericht hat den Armeeeangehoerigen schuldig der im Art. 350 Teil 1 StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und hat ihn zu 1 Jahr vorbehaltener Freiheitsstrafe mit 6 Monaten Bewaehrungszeit verurteilt.

Am 1. Oktober 2001 hat der Sergeant eier Aufklaerungsgruppe Zsch. in Siedlung Betti-Mokch die Buerger Osmajew und Balatchanow ermordert.

Das Militaergericht hat den Armeeeangehoerigen schuldig der im Art. 105 Teil 2 „a“ StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und hat ihn zu 8 Jahren Freiheitsstrafe mit strengen Bedingungen verurteilt.

Am 22. Januat 2001 haben die Armeeeangehoerige A. und Perelomow W.M. in Grosnyj zwecklose Schiesserei eroeffnet und Granaten explodiert. Infolge der Handlungen von P. ist Herr Ugjew B. umgekommen sowie zwei Bewohner verwundet. Ausserdem hat A. seinen Kollege P. erschossen.

Das Militaergericht hat den Armeeeangehoerigen schuldig der im Art. 105 Teil 1 StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und hat ihn zu 12 Jahren Freiheitsstrafe mit strengen Bedingungen verurteilt.

Am 22. August 2001 war in Siedlung Petropawlowskoje infolge des Fehlers des BTP-kanoniers S. bei Vernichtungsmittelrichtung ein LKW KAMA3 erschossen, daraufhin sind die Buergern Dschawatchanow A.A. und Dschawatchanow S.A. umgekommen und zwei LKW-Passagiere verwundet.

Das Militaergericht hat den Armeeeangehoerigen schuldig der im Art. 349 Teil 3 StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und hat ihn zu 3 Jahren Freiheitsstrafe mit leichten Bedingungen verurteilt.

Am 29. August 2001 hat der Armeeeangehoerige S. in Siedlung Schali waehrend einer Militaetoperation das Eigentum aus dem Haus von Familie Danbajew im Gesamtwert von 1500 Rubln weggenommen sowie die Buergerin Dombajeva A.R. (geb. 1981) vergewaeltigt.

Das Militaergericht hat den Armeeeangehoerigen schuldig der in Art. 131 Teil 1 und 161 Teil 2 „r, d“ StGB RF vorgesehenen Straftaten gesprochen und hat ihn zu 5 Jahren vorbehaltener Freiheitsstrafe mit fuefnjaefrigen Bewaehrungszeit verurteilt.

Die Staatsanwaltschaftsorgane von Tschetschenische Republik

haben in die Gerichte 17 Strafsachen in Bezug auf 29 Polizeiangehoerigen zur Untersuchung

¹⁰ Schuetzenpanzerwagen. (Anmerkung des Uebersetzers).

verwiesen.

Zur Zeit sind 7 Sachen in Bezug auf 17 Polizeiangehoerigen entschieden.

Am 15. August 2000 haben die oberste Operativbeauftragten der Abteilung fuer Organisation der Eigentumsverbrechenuntersuchung der Kriminellverwaltung der Innenministerium von RF fuer TR A. und Ch. in Stadt Gudermes unter Androhung von Beschuldigung der Teilnahme in rechtswidrigen bewaffneten Gruppen, durch Erpressung von 5000 Rubln, 3200 Rubeln Schmiergeld von Herrn Elimchadschijew bekommen.

Durch das Urteil des Rostowski Landesgericht ist A. schuldig der im Art. 290 Teil 4 „B“ StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und zu 3 Jahren vorbehaltener Freiheitsstrafe mit dreijaehriger Bewaehrungszeit verurteilt; Ch. ist freigesprochen.

Am 21. August 2001 hat der Leiter der Gruppe des unverzueglichen Reagierens des Patroulierungsdienstes der Oktiabrski Bezirksabteilung der inneren Sachen P. am Zentralmarkt der Stadt Gudermes wegen einem Streit den Buerger Dakajew ermordert.

Durch das Urteil des Rostowski Landesgericht ist A. schuldig der in Art. 105 Teil 1 und 286 Teil 3 StGB RF vorgesehenen Straftaten gesprochen und zu 6 Jahren vorbehaltener Freiheitsstrafe mit dreijaehriger Bewaehrungszeit verurteilt.

Am 12. Juni 2001 hat der Polizist des abgesonderten Batalions des Konwoierungsdienstes der Innensachenverwaltung fuer Stadt Saratow A. in Siedlung Alchan-Kala wegen einen Streit einen Schuss in der Richtung von die Buergerin Gajerbajewa S.M. aus der Waffe seines Kolleges gemacht. Die Opfer ist von bekommenen Verletzungen am Weg zur Krankenhaus gestorben. Durch die Entscheidung des Stepanowski Bezirksgerichtes von Stawropolski Kraj, ist die Tat von Art. 111 Teil 4 StGB RF (schwere Koerperverletzung, die fahrlaessige Toetung verursacht hat) zur Art. 109 StGB RF (fahrlaessige Toetung) ueberqualifiziert, das Verfahren ist wegen Umstaendeaenderung eingestellt.¹¹

Am 1. Oktober 1999 haben die Mitarbeiter des Nagajski Bezirksabteilung fuer innere Sachen der Republik Dagestan A., B., T. und I. einen raeuberischen Angriff gegen dem in Stschelkowski Bezirk von TR befindenden Schafestall der Staatswirtschafts „Kaukasus“ begangen und dabei dem Buerger Muslichanow Schaden im Gesamtwert von mehr als 1 Mio. Rubln verursacht. Durch das Urteil des Kirowski Bezirksgerichtes von Rostow-na-Donu ist A. schuldig der im Art. 161 Teil 3 „6“ StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und mit Anwendung von Art. 64 StGB RF (Festsetzung einer mildereren Strafe, als in dem Gesetz vorgesehen) zu 3 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Durch das Urteil des Kawkasski Bezirksgerichtes von Krasnodarski Kraj sind B. und T. schuldig der im Art. 161 Teil 3 „6“ StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und mit Anwendung von Art. 64 StGB RF zu 11 Monaten und 11 Tagen Freiheitsstrafe mit strengen Bedingungen verurteilt; I. ist aufgrund von denselben Artikeln zu 6 Monaten und 6 Tagen Freiheitsstrafe verurteilt. Die Beschuldigten waren im Gerichtsraum befreit, da die Strafen den Fristen der vorlaeufigen Festhaltung entsprachen¹²

Am 7. September 2002 haben die Polizeiangehoerigen der Oktiabrski Bezirksabteilung der inneren Sachen von Stadt Grosnyj Ch., S., S. und S. mit Ausnutzung ihrer amtlichen Befugnissen die Erpressung des Teiles der Ladung und 3000 Rubln von den Fahrer der LKW KAMA3 Edilchanow, der Alkoholgetraenke transportiert hatte, begangen.

Durch den Urteil des Sawodskoj Bezirksgerichts von Grosnyj sind alle Beschuldigte in schuldig

¹¹ Gemaess dem Art. 77 StGB RF, kann der Taeter, der zum ersten Mal eine Tat geringerer oder mittlerer Schwere (die bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe bestraft wird sowie fahrlaessige Taten) begangen hat, von Verantwortung befreit werden, wenn es festgestellt wird, dass weged der Umstaendeaenderung diese Person (oder die Tat) nicht mehr gefaehrlich fuer die Gesellschaft ist. (Anmerkung des Uebersetzers).

¹² Aus diesen Gegebenen wird ersehen, dass das Gericht bei Strafbemessung nicht von den Vorschriften des Gesetzes, sondern von den Fristen des vorlaeufigen Festhaltung ausgegangen hat. (Anmerkung des Uebersetzers).

in Begehen der im Art. 285 Teil 1 vorgesehenen Straftat gesprochen und zu 1 Jahr vorbehaltener Freiheitsstrafe mit 1 Jahr Bewaehrungszeit verurteilt; aufgrund von Art. 163 Teil 3 "a" StGB RF – freigesprochen.

Am 7. Dezember 2002 hat der Polizist-Fahrer der Wedenski Bezirksabteilung der inneren Sachen von Stadt Grosnyj D. nach Annahme von Alkoholgetraenken im oeffentlichen Platz aus rowdyhaften Veranlassungen Schiesserei aus Dienstwaffe eroeffnet, dabei waren den Bewohnern von Grosnyj Chatschukajew A.A. und Mussajew M.B. Verwundungen verschiedener Schwerheit verursacht.

Durch das Urteil des Leninski Bezirksgerichtes von Stadt Grosnyj ist D. schuldig der in Art. 118 Teil 1 und 213 Teil 3 StGB RF vorgesehenen Straftaten gesprochen und zu 4 Jahren und 6 Monaten vorbehaltener Freiheitsstrafe mit zweijaehriger Bewaehrungszeit verurteilt.

Vom 3. bis 5. Juli 2001 haben die Polizeiangehoerigen W., G. und M. waehrend einer auf die Kontrolle des Passportregiemes und Herausfinden der Mitglieder der rechtswidrigen bewaffneten Gruppen gerichteten Operation im Dorf Assinskaja des Ssundschinski Bezirks von TR. Absichtlich die Bewohner Terchoew A.U., Adujew S.Ch. und Akujew M.M. ihre Freiheit entzogen.

Durch das Urteil des Leninski Bezirksgerichtes von Stadt Grosnyj ist W.. schuldig der im Art. 286 Teil 1 StGB RF¹³ vorgesehenen Straftat gesprochen und zu 1 Jahr vorbehaltener Freiheitsstrafe mit einjaehriger Bewaehrungszeit verurteilt; G. ist schuldig der im Art. 286 Teil 1 StGB RF vorgesehenen Straftat gesprochen und zu 1 Jahr und 6 Monaten vorbehaltener Freiheitsstrafe mit einjaehriger Bewaehrungszeit verurteilt; M. ist schuldig der in Art. 286 Teil 1 und 159 Teil 1 StGB RF vorgesehenen Straftaten gesprochen und zu 1 Jahren und 6 Monaten vorbehaltener Freiheitsstrafe mit einjaehriger Bewaehrungszeit als Gesamtstrafe verurteilt. 10 von den den Gerichten vorgelegten Strafsachen sind zur Zeit noch nicht von die zustaendigen Gerichten entschieden.

Stellvertreter des Generalstaatanwalts
der Russischen Foederation

/Unterschrift/

Der Staatsrat fuer Justiz der I Klasse
S.N. Fridinski (im Auftrag)

Achtung! Es ist keine offizielle Uebersetzung und dadurch zieht sie keine Rechtsfolgen fuer die Staatsanwaltschaft der Russischen Foederation.

¹³ Die Bestrafung der rechtswidrigen Festnahme ist im Art. 301 StGB RF vorgesehen. (Anmerkung des Uebersetzers).